



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Prüfbestimmungen

**für die Zertifizierung von Fachbetrieben für die Sanierung
von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)**

(Stand: April 2014)

INHALT

1	Geltungsbereich	3
2	Prüfbestimmungen	3
2.1	Anforderungen an die Leistungen der Bestandsaufnahme, der Beratung und Fremdüberwachung sowie der Sanierung	3
2.2	Beurteilungsgruppen	3
2.3	Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe I „Bestandsaufnahme“.....	4
2.3.1	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe I	4
2.3.2	Weiterführende Anforderungen zu I / 1 Reinigung – Grundstücksbereich	5
2.3.3	Weiterführende Anforderungen zu I / 1 Reinigung – öffentlicher Bereich	5
2.3.4	Weiterführende Anforderungen zu I / 2 optische Inspektion	6
2.3.5	Weiterführende Anforderungen zu I / 3 Dichtheitsprüfung.....	6
2.4	Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe II „Beratung und Fremdüberwachung“ (gilt für Ingenieurbüros).....	7
2.5	Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe III „Sanierung“	7
2.5.1	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III Sanierung	7
2.5.2	Beurteilungsgruppe III /1 Reparatur	9
2.5.3	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III/2 Renovierung	12
2.5.4	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III/3 Erneuern	15
2.5.5	Offene Bauweise	17
2.6	Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bauwerke - Reparatur / Renovierung	17
2.6.1	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bau-werke – Reparatur / Renovierung	17
2.6.2	Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bauwerke – Reparatur / Renovierung.....	18
3	Nachunternehmer	19
4	Überwachung	19
4.1	Allgemeines	19
4.2	Erstprüfung	20
4.3	Eigenüberwachung	20
4.4	Fremdüberwachung	20
4.4.1	Betriebsüberwachung des Zertifikatinhabers	21
4.4.2	Baustellenüberwachung	21
4.5	Wiederholungsprüfungen	22
4.6	Prüfkosten.....	22
4.7	Prüf- und Überwachungsberichte	22
5	Kennzeichnung	22
6	Änderungen	23

1 Geltungsbereich

Diese Prüfbestimmungen gelten für folgende Leistungen:

- Bestandsaufnahme, Reinigung (Grundstücksbereich und öffentlicher Bereich), optische Inspektion (Grundstücksbereich und öffentlicher Bereich) und Dichtheitsprüfung
- Beratung und Fremdüberwachung (z. B. Ingenieurbüros)
- Sanierung von Abwasserleitungen und Kanälen im Grundstücksentwässerungsbereich
- Reparatur und Renovation von Schächten und Bauwerken

2 Prüfbestimmungen

2.1 Anforderungen an die Leistungen der Bestandsaufnahme, der Beratung und Fremdüberwachung sowie der Sanierung

Der Antragsteller hat gegenüber der Zertifizierungsstelle den Nachweis zu erbringen, dass er die für seine Gewerke geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

2.2 Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen zu einem der nachfolgend genannten Leistungsbereiche erfüllt, wird ein Antragsteller in die jeweilige Beurteilungsgruppe eingestuft.

Die Beurteilungsgruppen sind:

I Bestandsaufnahme

I / 1 Reinigung

I / 1.1 Grundstücksbereich

I / 1.2 öffentlicher Bereich

I / 2 optische Inspektion

I / 2.1 Grundstücksbereich

I / 2.2 öffentlicher Bereich

I / 3 Dichtheitsprüfung

II Beratung und Fremdüberwachung (gilt z. B. für Ing.-Büros)

II / 1 Beratung (in Bearbeitung)

II / 2 Fremdüberwachung (in Bearbeitung)

III Sanierung

III / 1 Reparatur

III / 1.1 Kurzliner

III / 1.2 Roboterverfahren

III / 1.3 Manschettentechnik

III / 1.4 Hutprofiltechnik

III / 2 Renovierung

III / 2.1 Schlauchliner

III 2.2 Einzugsverfahren mit Ringraum

III 2.3 Einzugsverfahren ohne Ringraum

III 2.4 TIP-Verfahren

III / 3 Erneuerung

III / 3.1 Berstverfahren

IV Schächte und Bauwerke, Reparatur / Renovierung

2.3 Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe I „Bestandsaufnahme,,

Mit der Durchführung von Arbeiten zur Bestandsaufnahme dürfen nur fachkundige Unternehmen betraut werden, die über erfahrenes Personal und geeignete Geräteausrüstungen verfügen.

Insbesondere ist dies nachzuweisen für:

- Personal
- Geräteausrüstung
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung

2.3.1 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe I

2.3.1.1 Personelle Voraussetzungen

- Eine mindestens zweijährige Fachkompetenz des Antragstellers ist nachzuweisen.
- Der Betrieb muss über Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen aktuellen Technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen. Diese Schulungen sind in einem mitarbeiterbezogenen Nachweisbuch vom Seminarleiter/Ausbilder schriftlich zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.
- Der Betrieb muss seine Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit umfasst:
 - Gewerbeanmeldung mit definiertem Tätigkeitsfeld;
 - Mitgliedschaft einer Berufsgenossenschaft;
 - Mitgliedschaft der Handwerkskammer/ Industrie- und Handelskammer;
 - Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes;
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
 - Nachweis von Erfahrung und Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen und Projektunterlagen.

2.3.1.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb muss über einen technischen Leiter verfügen, der auch der Inhaber oder Geschäftsführer sein kann.
- Der Betrieb sollte je nach Betriebsgröße sichtbar aufgeteilt sein in Büro, Werkstatt, Lager, Sozialraum.
- Die Beschäftigten sollten einheitliche Berufsbekleidung tragen, auf denen der Name des Mitarbeiters und des Unternehmens sichtbar sind.
- Die Baustellenfahrzeuge sollten mit der Firmenanschrift und dem Zertifizierungszeichen DIN-Geprüfter Fachbetrieb zur Sanierung von GEA gekennzeichnet sein.
- Das Unternehmen muss während der Regelarbeitszeit ständig erreichbar sein.
- Das Unternehmen hat seine Eigenüberwachung zu dokumentieren und nachzuweisen.
- Alle Kontrollprüfungen, die von Auftraggebern, den zuständigen Behörden und den entsprechenden Regelwerken gefordert werden, sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

- Die Abnahmebescheinigungen und alle Nachweise der Eigenüberwachung sind 10 Jahre aufzubewahren.
- Mindestens 1 Mitarbeiter (Anforderungen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen) muss als Ersthelfer ausgebildet sein.

2.3.2 Weiterführende Anforderungen zu I / 1 Reinigung – Grundstücksbereich

2.3.2.1 Personelle Ausstattung

- Das verantwortliche Leitungspersonal (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis für die Reinigung von Abwasserleitungen, Kanälen und dazugehörigen Bauwerken nachweisen.
- Das Fachpersonal muss über mindestens eine einjährige Praxis zur Reinigung von Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen.

2.3.2.2 Technische Ausstattung

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufs-genossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, sowie Einrichtungen zur Verkehrssicherung befinden sich im vorgeschriebenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Einsatzfahrzeug mit verschiedenen Motorspiralmaschinen für die Reinigung von Röhren DN 40 bis DN 200, inklusive den zugehörigen Werkzeugen, wie z. B. Fräsköpfe, Wurzelschneider, Kettenschleudern und Schutzschläuche.
- Hochdruckeinbauten in den Einsatzfahrzeugen: Mindestleistung: 60 Liter / 120 bar
- Entsprechend der Pumpenleistung muss eine ausreichende Auswahl angepasster Reinigungsdüsen zur Verfügung stehen.
- Nachweisliche Prüfung aller Arbeitsmittel des Einsatzfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopien) für die auf dem Einsatzfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte

2.3.3 Weiterführende Anforderungen zu I / 1 Reinigung – öffentlicher Bereich

2.3.3.1 Personelle Ausstattung

- Das verantwortliche Leitungspersonal (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis für die Reinigung von Abwasserleitungen, Kanälen und dazugehörigen Bauwerken nachweisen.
- Das Fachpersonal muss über mindestens einjährige Praxis zur Reinigung von Kanälen verfügen.
- Das Fachpersonal muss Kenntnis über die Entsorgung des anfallenden Räumgutes haben.

2.3.3.2 Technische Ausstattung

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Einrichtungen zur Verkehrssicherung befinden sich im vorgeschriebenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- kombiniertes Saug- und Hochdruckspülfahrzeug gemäß DIN 30701, DIN 30702 und DIN 30705
- mindestens 120 m Hochdruckschlauch, Durchmesser abgestimmt auf den Volumenstrom der Hochdruckpumpe
- nachweisliche Prüfung aller Arbeitsmittel des Einsatzfahrzeugs entsprechend Betriebssicherheitsverordnung

2.3.4 Weiterführende Anforderungen zu I / 2 optische Inspektion

2.3.4.1 Personelle Ausstattung

- Das verantwortliche Leitungspersonal (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis für die optische Inspektion von Abwasserleitungen, Kanälen und dazugehörigen Bauwerken nachweisen.
- Der verantwortliche Inspekteur (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine durch den Vergabeausschuss (Bewertungsausschuss) anerkannte Qualifikation nachweisen.
- Das Fachpersonal (Mitarbeiter) muss eine erfolgreiche überbetriebliche Schulung für die optische Inspektion, z. B. bei einem Hersteller, nachweisen.
- Das Fachpersonal muss eine mindestens einjährige Praxis in der optischen Inspektion nachweisen.

2.3.4.2 Technische Ausstattung optische Inspektion

2.3.4.2.1 Optische Inspektion – Grundstücksbereich (bis einschließlich DN 200)

- Alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebsmittel müssen vorhanden sein.
- Ausrüstung für die optische Inspektion entsprechend DWA-M 149-5

2.3.4.2.2 Optische Inspektion – öffentlicher Bereich (größer DN 200)

- Alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebsmittel müssen vorhanden sein.
- Ausrüstung für die TV-Inspektion entsprechend DWA-M 149-5

2.3.5 Weiterführende Anforderungen zu I / 3 Dichtheitsprüfung

2.3.5.1 Personelle Ausstattungen

- Das verantwortliche Leitungspersonal (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis für die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen, Kanälen und dazugehörigen Bauwerken nachweisen.
- Der verantwortliche Fachkundige für die Dichtheitsprüfung (siehe Abschnitt 2.3.1.1) muss eine durch den Vergabeausschuss (Bewertungsausschuss) anerkannte Qualifikation nachweisen.

- Das Fachpersonal (Mitarbeiter) muss eine erfolgreiche überbetriebliche Schulung zur Dichtheitsprüfung, z. B. bei einem Hersteller des Dichtheitsprüfsystems, nachweisen.
- Das Fachpersonal muss eine mindestens einjährige Praxis in der Dichtheitsprüfung nachweisen.

2.3.5.2 Technische Ausstattung Dichtheitsprüfung (Luftüber-, Luftunterdruckprüfung, Wasserdruckprüfung)

- Alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebsmittel müssen vorhanden sein;
- Für die Prüfung von Schächten und Inspektionsöffnungen, auch unter Einbeziehung von Kanälen und Leitungen, ist das Vorhandensein eines Pegelmesssystems nachzuweisen;
- Für die eingesetzten Messgeräte ist ein gültiger Kalibrierschein (jährliche Prüfung) mitzuführen;
- Einrichtungen zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und der Erstellung der Messgrafik unmittelbar nach der Messung sind vorzuhalten;
- Absperrlemente (Dichtkissen, Absperrblasen, Scheiben) sind vorzuhalten;
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter) sind vorzuhalten.

2.4 Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe II „Beratung und Fremdüberwachung“ (gilt für Ingenieurbüros)

In Bearbeitung!

2.5 Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe III „Sanierung“

Mit der Durchführung der Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur fachkundige Unternehmen betraut werden, die über erfahrenes Personal und geeignete Geräteausrüstungen verfügen.

Insbesondere ist dies nachzuweisen für:

- Personal
- Geräteausrüstung
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung

2.5.1 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III Sanierung

2.5.1.1 Personelle Voraussetzungen

- Eine mindestens dreijährige Fachkompetenz des Antragstellers ist nachzuweisen.
- Der Betrieb muss über Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen aktuellen Technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen. Diese Schulungen sind in einem mitarbeiterbezogenen Nachweisbuch vom Seminarleiter/Ausbilder schriftlich zu dokumentieren.

- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.
- Der Betrieb muss seine Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit umfasst:
 - Gewerbeanmeldung mit definiertem Tätigkeitsfeld;
 - Mitgliedschaft einer Berufsgenossenschaft;
 - Mitgliedschaft der Handwerkskammer/ Industrie- und Handelskammer;
 - Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes;
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
 - Nachweis von Erfahrung und Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen und Projektunterlagen.
- Mindestens 1 Mitarbeiter (Anforderungen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen) muss als Ersthelfer ausgebildet sein.

2.5.1.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb muss über einen technischen Leiter verfügen, der auch der Inhaber oder Geschäftsführer sein kann und eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweist.
 - Dipl.- Ingenieur, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden;
 - Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice;
 - Geprüfter Meister mit ZKS-Zertifikat, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden;
 - Techniker, mit ZKS-Zertifikat, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt wurden;
 - Zertifizierter Kanalsanierungsberater;
- Der Betrieb – je nach Betriebsgröße – sollte sichtbar aufgeteilt sein in Büro, Werkstatt, Lager, Sozialraum.
- Die Beschäftigten sollten einheitliche Berufsbekleidung tragen, auf denen der Name des Mitarbeiters und des Unternehmens sichtbar ist.
- Die Baustellenfahrzeuge sollten mit der Firmenanschrift und dem Zertifizierungszeichen DIN-Geprüfter Fachbetrieb zur Sanierung von GEA gekennzeichnet sein.
- Das Unternehmen muss während der Regelarbeitszeit ständig erreichbar sein.
- Die Abnahmebescheinigungen und alle Nachweise der Eigenüberwachung sind 10 Jahre aufzubewahren.
- Die technischen Einrichtungen entsprechen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Einrichtungen zur Verkehrssicherung der Arbeitsstelle befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Einrichtungen zur Abwasserumleitung befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens

2.5.2 Beurteilungsgruppe III /1 Reparatur

2.5.2.1 Personelle Ausstattung

- Das verantwortliche Leitungspersonal muss eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis für die Reparatur von Abwasserleitungen und Kanälen und dazugehörige Bauwerke nachweisen.
- Das Fachpersonal muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung für das angewandte Reparaturverfahren z. B. bei einem Hersteller nachweisen.
- Das Fachpersonal muss das notwendige Fachwissen über die zur Anwendung kommenden Rohrwerkstoffe nachweisen.
- Das Fachpersonal muss mindestens ein Jahr Praxiserfahrung mit dem jeweiligen Verfahren nachweisen.
- Das Fachpersonal muss allgemeine Kenntnisse zur Sammlung und Ableitung von Abwasser verfügen.
- Das Fachpersonal entsprechend dem jeweiligen Vorhaben von einem Vorarbeiter mit dreijähriger praktischer Erfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau geleitet werden, sowie über einen ausgebildeten Spezialisten für das jeweils anzuwendende Verfahren mit personengebundenen Referenzen über diese Sanierungsarbeiten verfügen.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen.
- Das Fachpersonal muss jährlich in allen Fragen des Verfahrens und der eingesetzten Rohrwerkstoffe durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen geschult werden. Diese Schulungen sind zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal muss seine Fachkompetenz nachweisen, z. B. über Ausbildung, Schulungen, Seminare. Die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnische Fachkompetenz im Bereich der Kanalinstandhaltung gilt als erbracht, z. B. durch die Vorlage eines Nachweises zur überbetrieblicher Aus- bzw. Weiterbildung, die Teilnahme an den Schulungen ist zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen ist zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über das angewandte Sanierungsverfahren z. B. vom Hersteller zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen ist zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.
- Die Sanierungskolonnen haben die Systembeschreibung und Arbeitsanweisung des angewandten Reparatur-/Renovierungsverfahrens mindestens in einfacher Ausfertigung direkt auf dem Reparatur-/Renovierungsfahrzeug mitzuführen.

2.5.2.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb verfügt über eine einschlägige Dokumentation (Systembeschreibung und Arbeitsanweisungen) anhand derer die Abläufe der eingesetzten Reparaturverfahren eindeutig und nachvollziehbar aufgeführt sind. Eine fachbezogene Beratung der Kunden ist zu gewährleisten.
- Das Unternehmen hat ständig eine Eigenüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Alle Kontrollprüfungen, die von Auftraggebern, den zuständigen Behörden und den entsprechenden Regelwerken gefordert werden, sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

2.5.2.3 Anforderungen zu III/1.1 Kurzliner

2.5.2.3.1 Personelle Ausstattung

- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Reparatur von drucklosen Abwasserkanälen und Rohrleitungen durch vor Ort härtende Kurzliner.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Reparaturverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das eingesetzte Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Reparaturverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).

2.5.2.3.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Reparaturfahrzeug mit den Spezialgeräten zur Durchführung des Verfahrens; Automatische Aufzeichnungsgeräte u. a. für Temperatur, Druck
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Reparaturfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Reparaturfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung
- Nachweis der Möglichkeit zur Dichtheitsprüfung

Hinweis: Fräsarbeiten werden evtl. durch Nachunternehmer ausgeführt.

2.5.2.4 Anforderungen zu III/1.2 Roboterverfahren

2.5.2.4.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Reparaturverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Reparaturverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).

2.5.2.4.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboter-Verfahren
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Reparaturfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Reparaturfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung

- Nachweisliche Möglichkeit zur Temperierung des Harzes
- Nachweis der Möglichkeit zur Dichtheitsprüfung

2.5.2.5 Anforderungen zu III/1.3 Manschettentechnik

2.5.2.5.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Reparaturverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Reparaturverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).

2.5.2.5.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Reparaturfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Reparaturfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung
- Nachweisliche Möglichkeit alle Arbeiten im nichtbegehbaren Bereich optisch, mittels TV-Kamera, zu überwachen
- Nachweis der Möglichkeit zur Dichtheitsprüfung

2.5.2.6 Anforderungen zu III/1.4 Hutprofiltechnik

2.5.2.6.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Reparaturverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Reparaturverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).

2.5.2.6.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen mit dem der Hutprofiltechnik
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Reparatur-/Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Reparatur-/Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung
- Nachweisliche Möglichkeit alle Arbeiten optisch, mittels TV-Kamera, zu überwachen

- Nachweis der Möglichkeit zur Dichtheitsprüfung

Hinweis: Fräsarbeiten werden evtl. durch Nachunternehmer ausgeführt.

2.5.3 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III/2 Renovierung

2.5.3.1 Personelle Ausstattung

- Der verantwortliche Fachmann mit praktischer dreijähriger Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau sowie mit Fachwissen über das jeweils anzuwendende Spezialverfahren
- Das verantwortliche Leitungspersonal muss eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis für die Sanierung von Abwasserleitungen und Kanälen und dazugehörige Bauwerke nachweisen.
- Das Fachpersonal muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung für das angewandte Renovierungsverfahren z. B. bei einem Hersteller nachweisen.
- Das Fachpersonal muss das notwendige Fachwissen über die zur Anwendung kommenden Rohrwerkstoffe nachweisen.
- Das Fachpersonal muss mindestens ein Jahr Praxiserfahrung mit dem jeweiligen Verfahren nachweisen.
- Das Fachpersonal muss allgemeine Kenntnisse zur Sammlung und Ableitung von Abwasser verfügen.
- Das Fachpersonal entsprechend dem jeweiligen Vorhaben von einem Vorarbeiter mit dreijähriger praktischer Erfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau geleitet werden, sowie über einen ausgebildeten Spezialisten für das jeweils anzuwendende Verfahren mit personengebundenen Referenzen über diese Sanierungsarbeiten verfügen.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen.
- Das Fachpersonal muss seine Fachkompetenz nachweisen, z. B. über Ausbildung, Schulungen, Seminare. Die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnische Fachkompetenz im Bereich der Kanalstandhaltung gilt als erbracht, z. B. durch die Vorlage eines Nachweises zur überbetrieblicher Aus- bzw. Weiterbildung, die Teilnahme an den Schulungen ist zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen ist schriftlich zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über das angewandte Sanierungsverfahren z. B. vom Hersteller zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.
- Die Sanierungskolonne hat die Systembeschreibung und Arbeitsanweisung des angewandten Renovierungssystems mindestens in einfacher Ausfertigung direkt auf dem Renovierungsfahrzeug mitzuführen.

2.5.3.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb verfügt über eine einschlägige Dokumentation (Systembeschreibung und Arbeitsanweisungen) anhand derer die Abläufe der eingesetzten Sanierungsverfahren eindeutig und nachvollziehbar aufgeführt sind. Eine fachbezogene Beratung der Kunden ist zu gewährleisten.
- Das Unternehmen hat ständig eine Eigenüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Alle Kontrollprüfungen, die vom Auftraggeber, der zuständigen Behörde und den jeweiligen Regelwerken gefordert werden, sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

2.5.3.3 Anforderungen zu III/2.1 Schlauchliner

2.5.3.3.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Renovierungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewandte Renovierungsverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).
- Das Fachpersonal muss jährlich nachweislich in allen Fragen des Verfahrens und der eingesetzten Rohrwerkstoffe durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen geschult werden. Diese Schulungen sind zu dokumentieren.

2.5.3.3.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Renovierung von Abwasserleitungen und Kanälen mit vor Ort härtendem Schlauchlining
- Sanierungsfahrzeug mit den Spezialgeräten zur Durchführung des Verfahrens
- Automatische Aufzeichnungsgeräte u. a. für Temperatur, Druck
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung

2.5.3.4 Anforderungen zu III/2.2 Einzugsverfahren mit Ringraum

2.5.3.4.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Renovierungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewandte Renovierungsverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).
- Mindestens ein Fachmann mit Befähigungsnachweis gemäß DVS-Richtlinien

2.5.3.4.2 Technische Ausstattung

Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Einzugsverfahren mit Ringraum
- Sanierungsfahrzeug mit den Spezialgeräten zur Durchführung des Verfahrens
- Maschinen und Geräte für das Heizelementschweißen von Rohren müssen der DVS Richtlinie 2208 entsprechen.
- Rohrführungsschienen bzw. -Gleitrollen sollten in ausreichender Zahl vorhanden sein
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung
- Geräte zur Kontrolle der Verfüllmaterialien des Ringraumes müssen vorhanden sein

2.5.3.5 Anforderungen zu III/ 2.3 Einzugsverfahren ohne Ringraum

2.5.3.5.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Renovierungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Renovierungsverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).
- Mindestens ein Fachmann mit Befähigungsnachweis gemäß DVS-Richtlinien

2.5.3.5.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen durch Einzugsverfahren ohne Ringraum.
- Sanierungsfahrzeug mit den Spezialgeräten zur Durchführung des Verfahrens
- Maschinen und Geräte für das Heizelementschweißen von Rohren müssen der DVS Richtlinie 2208 entsprechen
- Rohrführungsschienen bzw. –Gleitrollen sollten in ausreichender Zahl vorhanden sein
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung

2.5.3.6 Anforderungen zu III/ 2.4 TIP-Verfahren

2.5.3.6.1 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Renovierungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein.
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Renovierungsverfahren verfügen (Reinigung, Hindernisbeseitigung).

2.5.3.6.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die die Renovierung von Rohrleitungen mit dem TIP-Verfahren.
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung.
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung

2.5.4 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe III/3 Erneuern

2.5.4.1 Personelle Ausstattung

- Das Leitungspersonal muss mindestens dreijährige Praxiserfahrung mit dem jeweiligen Verfahren nachweisen.
- Der verantwortliche Fachmann mit praktischer dreijähriger Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau sowie mit Fachwissen über das jeweils anzuwendende Spezialverfahren.
- Das Fachpersonal muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung für das angewandte Verfahren z. B. bei einem Hersteller nachweisen.
- Das Fachpersonal muss Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit den Verfahren zur Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen nachweisen.
- Das Fachpersonal muss allgemeine Kenntnisse zur Sammlung und Ableitung von Abwasser verfügen.
- Das Fachpersonal muss in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Vorhaben von einem Vorarbeiter mit dreijähriger praktischer Erfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau geleitet werden, sowie über einen ausgebildeten Spezialisten für das jeweils anzuwendende Verfahren mit personengebundenen Referenzen über diese Sanierungsarbeiten verfügen.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen.
- Das Fachpersonal muss jährlich nachweislich in allen Fragen des Verfahrens und der eingesetzten Rohrwerkstoffe durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen geschult werden.
- Das Fachpersonal muss seine Fachkompetenz nachweisen, z. B. über Ausbildung, Schulungen, Seminare. Die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnische Fachkompetenz im Bereich der Kanalstandhaltung gilt als erbracht, z. B. durch die Vorlage eines Nachweises zur überbetrieblicher Aus- bzw. Weiterbildung, die Teilnahme an den Schulungen ist zu dokumentieren.

- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen ist schriftlich zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über das angewandte Sanierungsverfahren z. B. vom Hersteller zu schulen; die Teilnahme an diesen Schulungen ist schriftlich zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.

2.5.4.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb verfügt über eine Systembeschreibung und Arbeitsanweisungen, anhand derer die Abläufe der eingesetzten grabenlosen Erneuerungsverfahren eindeutig und nachvollziehbar aufgeführt sind. Eine fachbezogene Beratung der Kunden ist zu gewährleisten.
- Das Unternehmen hat ständig eine Eigenüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Alle Kontrollprüfungen, die von Auftraggebern, den zuständigen Behörden und den jeweiligen Regelwerken gefordert werden, sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

2.5.4.2.1 Anforderungen zu III/ 3.1 Berstverfahren

2.5.4.2.2 Personelle Ausstattung

- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen.
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Erneuerungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein
- Das Fachpersonal muss jährlich nachweislich in allen Fragen des Verfahrens und der eingesetzten Rohrwerkstoffe durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen geschult werden. Diese Schulungen sind zu dokumentieren.

2.5.4.2.3 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die grabenlose Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen mit dem Berstverfahren.
- Fahrzeug mit den Spezialgeräten zur Durchführung des Verfahrens
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung

2.5.5 Offene Bauweise

2.6 Prüfungsvoraussetzungen für die Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bauwerke - Reparatur / Renovierung

Mit der Durchführung der Reparatur- und Renovierungsarbeiten bei Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur fachkundige Unternehmen betraut werden, die über erfahrenes Personal und geeignete Geräteausrüstungen verfügen.

Insbesondere ist dies nachzuweisen für:

- Personal
- Geräteausrüstung
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung

2.6.1 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bauwerke – Reparatur / Renovierung

2.6.1.1 Personelle Ausstattung

- Eine mindestens dreijährige Fachkompetenz des Antragstellers ist nachzuweisen.
- Der Betrieb muss über Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen;
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen aktuellen Technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen. Diese Schulungen sind in einem mitarbeiterbezogenen Nachweisbuch vom Seminarleiter/Ausbilder schriftlich zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen;
- Der Betrieb muss seine Zuverlässigkeit nachweisen.
- Der Nachweis der Zuverlässigkeit umfasst:
 - Gewerbeanmeldung mit definiertem Tätigkeitsfeld;
 - Mitgliedschaft einer Berufsgenossenschaft;
 - Mitgliedschaft der Handwerkskammer/ Industrie- und Handelskammer;
 - Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes;
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
 - Nachweis von Erfahrung und Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen und Projektunterlagen.
- Mindestens ein Mitarbeiter (Anforderungen an Anzahl abhängig von Mitarbeiterzahl im Unternehmen) muss als Ersthelfer ausgebildet sein.
-

2.6.1.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb muss über einen technischen Leiter verfügen, der auch der Inhaber oder Geschäftsführer sein kann und eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweist.
 - Dipl.- Ingenieur, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden;

- Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
 - Geprüfter Meister mit ZKS-Zertifikat, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden;
 - Techniker, mit ZKS-Zertifikat, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt wurden;
 - Geprüfter Vorarbeiter Kanalsanierung
 - Zertifizierter Kanalsanierungsberater;
 - eine nachgewiesene verantwortliche mindestens dreijährige Tätigkeit in dem zu zertifizierenden Fachgebiet
- Der Betrieb – je nach Betriebsgröße – sollte sichtbar aufgeteilt sein in Büro, Werkstatt, Lager, Sozialraum.
 - Die Beschäftigten sollten einheitliche Berufsbekleidung tragen, auf denen der Name des Mitarbeiters und des Unternehmens sichtbar ist.
 - Die Baustellenfahrzeuge sollten mit der Firmenanschrift gekennzeichnet sein.
 - Das Unternehmen muss während der Regelarbeitszeit ständig erreichbar sein.
 - Die Abnahmebescheinigungen und alle Nachweise der Eigenüberwachung sind 10 Jahre aufzubewahren
 - Die technischen Einrichtungen entsprechen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
 - Einrichtungen zur Verkehrssicherung der Arbeitsstelle befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens;
 - Einrichtungen zur Abwasserumleitung befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens;
 - Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens;

2.6.2 Prüfungsvoraussetzungen für Beurteilungsgruppe IV Schächte und Bauwerke – Reparatur / Renovierung

2.6.2.1 Personelle Ausstattung

- Das verantwortliche Leitungspersonal muss eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis für die Reparatur / Renovierung von Schächten und Bauwerken nachweisen.
- Das Fachpersonal muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung für das angewandte Renovierungsverfahren von Schächten und Bauwerken z. B. bei einem Hersteller von Beschichtungs- bzw. Auskleidungsmaterialien nachweisen;
- Das Fachpersonal muss mindestens ein Jahr Praxiserfahrung mit dem jeweiligen Verfahren nachweisen.
- Das Fachpersonal entsprechend dem jeweiligen Vorhaben von einem Vorarbeiter mit dreijähriger praktischer Erfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau geleitet werden, sowie über einen ausgebildeten Spezialisten für das jeweils anzuwendende Verfahren mit personengebundenen Referenzen über diese Sanierungsarbeiten verfügen.
- Das Fachpersonal muss für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten die erforderliche Fachkunde besitzen;
- Das Fachpersonal muss seine Fachkompetenz nachweisen, z. B. über Ausbildung, Schulungen, Seminare. Die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnische Fachkompetenz im Bereich der Kanalstandhaltung gilt als erbracht, z. B. durch die Vorlage eines Nachweises zur überbetrieblicher Aus- bzw. Weiterbildung, die Teilnahme an den Schulungen ist zu dokumentieren.
- Das Fachpersonal ist mindestens einmal jährlich über die einschlägigen technischen Regeln und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu schulen; die Teil-

- nahme an diesen Schulungen ist schriftlich zu dokumentieren.
- Die Betriebsleitung hat die für die jeweiligen Ausführungsbereiche erforderlichen gültigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in den Geschäftsräumen vorzuhalten und dem Personal jederzeit zugänglich zu machen;
- Die Sanierungskolonne hat die Systembeschreibung und Arbeitsanweisung des angewandten Renovierungssystems mindestens in einfacher Ausfertigung direkt auf dem Renovierungsfahrzeug mitzuführen;
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zur Entsorgung verfügen;
- Das Fachpersonal muss entsprechend dem angewandten Renovierungsverfahren und gemäß der in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Anzahl auf der Baustelle anwesend sein
- Das Fachpersonal muss über Kenntnisse zu den notwendigen Vorarbeiten für das angewendete Renovierungsverfahren verfügen (Reinigung, Untergrundvorbehandlung).

2.6.2.2 Betriebliche Voraussetzungen

- Der Betrieb verfügt über eine einschlägige Dokumentation (Systembeschreibung und Arbeitsanweisungen) anhand derer die Abläufe der eingesetzten Renovierungsverfahren eindeutig und nachvollziehbar aufgeführt sind. Eine fachbezogene Beratung der Auftraggeber ist zu gewährleisten.
- Das Unternehmen hat ständig eine Eigenüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Alle Kontrollprüfungen, die vom Auftraggeber, der zuständigen Behörde und den jeweiligen Regelwerken gefordert werden, sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

2.6.2.2 Technische Ausstattung

An die technischen Einrichtungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Einrichtungen zur Personensicherung (Mehrfach-Gaswarngerät, Rettungsgurt, Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung, Dreibock, Atemschutz) befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens;
- Der Betrieb verfügt über die verfahrensspezifische Ausstattung für die die Renovierung von Schächten und Bauwerken;
- Prüfgeräte für Nachweise der Dichtheit
- Nachweisliche Prüfung aller Betriebsmittel des Renovierungsfahrzeuges entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung;
- Betriebsanleitungen (Kopie) für die auf dem Renovierungsfahrzeug vorhandenen Maschinen und Geräte, Arbeits- und Verfahrensanweisung;

3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von hier zertifizierten Tätigkeiten müssen die gleichen Anforderungen wie der zertifizierte Betrieb erfüllen.

4 Überwachung

4.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung

- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung

4.2 Erstprüfung

Die bestandene Erstprüfung ist Voraussetzung für Verleihung und Führung des Zertifikats, in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz.

Im Rahmen der Erstprüfung wird geprüft, ob die Leistungen des Antragstellers die Anforderungen der Zertifizierungsbestimmungen für die jeweilige Beurteilungsgruppe erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet bei DIN CERTCO alle für diese Prüfung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen. Dazu sind von ihm mindestens fünf Referenzobjekte zu benennen, die den Prüfer in die Lage versetzen, die Qualität der ausgeführten Arbeiten zu überprüfen.

Die Beauftragung zur Erstprüfung wird vom Zertifizierungsausschuss veranlasst.

Über den Inhalt und das Ergebnis der Erstprüfung erstellt der Prüfer einen Prüfbericht. Antragsteller, DIN CERTCO und der Zertifizierungsausschuss erhalten je eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

4.3 Eigenüberwachung

Jeder Zertifikatinhaber hat die Eigenüberwachung durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Damit bestätigt er die Einhaltung der Prüfbestimmungen.

Abnahmebescheinigungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Alle Prüfungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

4.4 Fremdüberwachung

Jeder Zertifikatinhaber hat sich einer Fremdüberwachung zu unterziehen.

Die Fremdüberwachung besteht aus einer Überwachung des Betriebes und einer Baustellenüberwachung.

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Prüfbestimmungen noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist unvermutet von einem durch den Zertifizierungsausschuss beauftragten Prüfer im Betrieb des Zertifikatinhabers durchzuführen.

4.4.1 Betriebsüberwachung des Zertifikatinhabers

Bei der Überwachung des Betriebes prüft und bewertet der Prüfer stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Alle Ergebnisse der Firmenbesuche werden protokolliert.

Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht, den der Zertifikatinhaber, DIN CERTCO und der Zertifizierungsausschuss erhalten.

Die Überwachung des Betriebes erfolgt situationsabhängig nach der Zertifikatserteilung, mindestens aber:

alle 2 Jahre

Ergaben zwei aufeinanderfolgende Überprüfungen keine Mängel, kann der Zeitraum zwischen den Prüfungen auf vier Jahre verlängert werden.

Sofern Mängel auftreten wird der Zeitraum wieder auf 2 Jahre verkürzt.

4.4.2 Baustellenüberwachung

Bei der Baustellenüberwachung prüft und bewertet der Prüfer stichprobenartig die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung.

Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Baustellenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten der Zertifikatinhaber, DIN CERTCO und der Zertifizierungsausschuss.

Baustellenbesuche erfolgen nach Zertifikatserteilung in Abhängigkeit der Anzahl der Baustellen, mindestens aber:

alle zwei Jahre in allen zertifizierten Gruppen

4.5 Wiederholungsprüfungen

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Qualitätssicherung gemäß des Zertifizierungsprogramms und diesen Prüfbestimmungen festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend DIN CERTCO und dem Zertifizierungsausschuss zu melden.

Der Zertifizierungsausschuss kann eine Wiederholungsprüfung anordnen und Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung festlegen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Zertifizierungsausschuss der Entzug der Zertifizierungsurkunden vorgenommen werden. weitere Maßnahmen ergriffen werden.

4.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber zu tragen und in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

4.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber, DIN CERTCO und der Zertifizierungsausschuss erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

5 Kennzeichnung

Leistungen, die dem Zertifizierungsprogramm und diesen Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Recht zur Führung des Zertifikats verliehen wurde, können mit folgendem Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ gekennzeichnet werden:



FB1E000

Fachbetriebe, denen das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ erteilt worden ist, dürfen dieses in Kombination mit der zugehörigen Registernummer für Werbezwecke nutzen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für diejenigen Standorte/Niederlassungen verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist, nicht aber zur Produktkennzeichnung selbst.


Je Zertifikatinhaber wird eine Registernummer vergeben. Für Standorte/Niederlassungen eines Unternehmens wird dieselbe Registernummer erteilt.

Abbildung Zertifikat

Die Beurteilungsgruppe/n sind als Zusatz anzugeben.



ZERTIFIKAT

Zertifizierungsinhaber	Mustermann GmbH Mustermannstr. 1 10000 Berlin
Standort(e)	Berlin
Dienstleistung	Fachbetriebe zur Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)
Typ, System	I / 1 Bestandsaufnahme / Reinigung / bis DN 400 I / 2 Bestandsaufnahme / Optische Inspektion / bis DN 400 I / 3 Bestandsaufnahme / Dichtheitsprüfung III / 1.1 Sanierung / Reparatur / Kurzliner III / 1.4 Sanierung / Reparatur / Hutprelli III / 2.1 Renovierung / Schlusslinier
Prüfungslage(n)	D.R. 1986-5(2012-02) Zertifizierungsprogramm Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen GEA (Stand: 2014-04)
Konformitätszeichen	
Registernummer	FB12030
Gültig bis	2018-12-31
Nutzungsrecht	Dieses Zertifikat berechtigt zum Führen des oben stehenden Konformitätszeichens in Verbindung mit der genannten Registernummer.

2014-04-02
Dipl.-Ing. (FH) Sören Scholz
Leiter der Zertifizierungsstelle



DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH · Alleenäcker 56 · D-10119 Berlin · www.din-certco.de

Der Zertifikatinhaber darf das Zertifikat nur mit der Angabe der Beurteilungsgruppe(n) verwenden, die ihm verliehen wurden.

6 Änderungen

Diese Prüfbestimmungen werden unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt, weiterentwickelt und nach Bedarf veröffentlicht.

Gegenüber den Prüfbestimmungen (2012-10) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterung der Beurteilungsgruppen um „Schächte und Bauwerke, Reparatur / Renovierung“

Frühere Ausgaben

- Prüfbestimmungen für die Zertifizierung von Fachbetrieben für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) (2012-10)